



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW S. 141) ...

A Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. der Grundflächen ...
- Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauGB
- SO 1 Baumarkt max. Verkaufsfläche: 3.000 m²
- Fläche für Gemeinbedarf - Städtischer Bauhof gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB
- überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauGB sind zulässig
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, dies gilt auch für Stellplätze und Garagen, gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrspur
- Gehweg
- Boschung
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Grundflächenzahl, GfZ
- Geschäftszahl, GfZ
- Zahl der Vollgeschosse
- Sichtachsen sind oberhalb 0,60m Höhe von Fahrbahnrand gemessen von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Anpflanzende Bäume
- Anpflanzende Sträucher

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- 0° - 25° Dachneigung, z.B.
- Traufhöhe max. 7,50m

C. Sonstige Darstellungen

- vorh. Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
- Straßenachse
- Umgrenzung
- Anpflanzung von Bäumen auf Stellplätzen

Bei Bodenuntersuchungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) ...

D. Hinweis

Anlagen der Außenwerbung die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der A45 und der L539 ansprechen können sind nicht zulässig

E. Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan in Kraft

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom

[Signatures]
 Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1), 20 und 25 BauGB

- In gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit hier nicht nach 180 km zulässige Nebenanlagen errichtet werden, keine privaten PKW-Stellplätze nicht wasserundurchlässig verfestigt werden.
- Auf den mit gekennzeichneten Flächen (Böschungflächen) mit dem Symbol ... sind durchgehend mit Sträuchern der nachstehenden Pflanzenauswahl I im Kreuzverband 0,8 x 0,8 m zu bepflanzen. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Sträucher müssen bei der Pflanzung eine Größe von mindestens 100 cm aufweisen. Darüber hinaus sind auf den derzeit gekennzeichneten Flächen mindestens 20 Laubbäume einer der in der nachstehenden Pflanzenauswahl II aufgeführten Arten anzupflanzen. Hierfür sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- Auf den mit gekennzeichneten Flächen (öffentliche Grünflächen) mit dem Symbol ... sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen Sträucher der nachstehenden Pflanzenauswahl I im Kreuzverband 0,8 x 0,8 m anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Größe von mindestens 50 cm aufweisen. Auf den übrigen mit gekennzeichneten Flächen ist eine Streubäume anzulegen. Hierzu ist je 100 qm Grundfläche mindestens ein Obstbaum-Hochstamm einer alten Kulturart anzupflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- Auf den mit gekennzeichneten Flächen (öffentliche Grünflächen) mit dem Symbol ... sind der harten Baum- und Strauchbewuchs zu erhalten. Anpflanzungen sind durchgehend mit Sträuchern der nachstehenden Pflanzenauswahl I im Kreuzverband 0,8 x 0,8 m zu bepflanzen. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Sträucher müssen bei der Pflanzung eine Größe von mindestens 100 cm aufweisen. Darüber hinaus sind auf den derzeit gekennzeichneten Flächen an den im Plan markierten Stellen Laubbäume einer der in der nachstehenden Pflanzenauswahl II aufgeführten Arten anzupflanzen. Hierfür sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- Wandflächen von Gebäuden, die über eine Länge von mehr als 10 m über keine Öffnungen verfügen, sind mit Kleinfertigfenstern der nachstehenden Pflanzenauswahl III im arbeitsgerechten Abstand zu bepflanzen. Die Befestigung ist auf Dauer zu erhalten.

Pflanzenauswahl I (Sträucher)

- Rotahorn (Cornus rotundifolia)
- Heller Hahnenfuß (Ranunculus repens)
- Weiße Heide (Calluna vulgaris)
- Schwarze Holunder (Sambucus nigra)
- Schwarze Stachelhölzer (Ribes sanguineum)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Feldhamm (Sambucus racemosa)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Gemeine Schneeball (Viburnum opulus)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Wildrose (Rosa canina, Rosa glauca)

Pflanzenauswahl II (Bäume für Streubäume)

- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Ast-Buche (Fagus sylvatica)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Staub-Eiche (Quercus pedunculata)
- Gemeine Eiche (Fraxinus excelsior)
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
- Kiefer-Linde (Tilia cordata)

Pflanzenauswahl III (Kleinfertigfenster)

- Blau-Weißdorn (Lonicera caerulea)
- Rot-Weißdorn (Lonicera xylosteum)
- Kleinkirsche (Prunella vulgaris)
- Waldrebe (Lonicera xylosteum)
- Prinzenerbe (Lonicera xylosteum)
- Wilder Wein (Parthenocissus spec.)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauONW

Gestaltung der Stellflächen für Kraftfahrzeuge

Stellplatzanlagen sind in Verhältnis 1 : 5 (1 Baum je 5 Stellplätze) mit Bäumen zu überstellen, wobei ausschließlich Hochstämme der folgenden Auswahl (je Kleinfertigfenster) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, genutzt werden müssen.

- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Gemeine Eiche (Fraxinus excelsior)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Die Pflanzweite für die einzelnen Bäume müssen jeweils mindestens 5 m groß sein und zusätzlich mit Gehäusen (Sträuchern) oder Stauden begrenzt werden.

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen Bauamt	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Nutzung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterschwarz überein. Die Plannummer entspricht den Anordnungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 20. Juli 1981.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 24.02.1988 aufgestellt worden.	Diese Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Darmche-Nord“ der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB vom 01.07. - 05.08.1991 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (3) BauGB am 22/23.06.1991 bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.	Die Überstimmung dieser Plannote mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 52 „Darmche-Nord“ der Stadt Meinerzhagen vom ... wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, den 03.12.1991	Meinerzhagen, den 03.12.1991	Meinerzhagen, den 03.12.1991	Meinerzhagen, den 03.12.1991	Meinerzhagen, den 26.02.1992	Meinerzhagen, den ...
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Bebauungsplan Nr. 52 "Darmche Nord" der Stadt Meinerzhagen

Maßstab 1:500